

nahme nahe, daß er nach der formalen Entscheidung des Königs für Guy de Joinville als Elekten von Châlons-sur-Marne geschrieben wurde⁹⁸). Da das genaue Datum dieser königlichen Entscheidung nicht feststeht, dürfte der 18. Oktober 1163, der Tag, nach dem der Papst eine Entscheidung über die Electio des Guy de Joinville fällen wollte (vgl. JL 10910), als terminus post quem anzusehen sein. Terminus ante quem wäre das bisher unbekannt gebliebene Datum der Konsekration des Guy de Joinville. Immerhin könnte aber JL 11115 vom 14. Februar 1164, das ja ähnliche Initiativen des Papstes zeigt, den Erzbischof von Reims umzustimmen, auf den Zeitraum hindeuten, in dem auch der vorliegende Brief geschrieben worden sein dürfte.

3) Heinrich von Frankreich, Erzbischof von Reims, schreibt seinem Bruder, König Ludwig VII.⁹⁹), er habe dessen Brief entnommen, wie wohlwollend er den Abgesandten des Domkapitels von Châlons-sur-Marne geantwortet habe, ferner, daß er diesen habe raten wollen, der Erfolg ihrer Angelegenheit solle vom Rat des Erzbischofs abhängen, und daß er ihnen versichert habe, er werde, falls sie dagegen etwas ins Werk setzten, mit allen Mitteln dagegen vorgehen, damit ihre Machenschaft zunichte werde. All dieser Dinge wegen sage der Erzbischof dem König lebhaften Dank, auf dessen Ehre und Wohl er nach seinem Können bedacht sei.

Der hier erwähnte Brief Ludwigs VII. an seinen Bruder muß als verloren angesehen werden.

Was nun die Interpretation des vorliegenden Briefes betrifft, so haben nach dem Vorgang von Brial sowohl Pacaut als auch Ulrich und Greene nicht nur stillschweigend vorausgesetzt, daß das *negotium*, von dem hier

my, Notice historique sur la maison de Grandpré, Revue de Champagne et de Brie 9 (1880) S. 97—105, ebd. S. 98. Dieser verstarb jedoch bereits um 1150; vgl. de Barthélemy, ebd. S. 98 sowie Gaston Robert, Documents relatifs au comté de Porcien 1134—1464 (Collection de documents historiques publiés par ordre de S. A. S. le prince Louis II, Monaco-Paris 1935) S. VIII. Da andererseits von einer weiteren Heirat der Witwe nichts bekannt ist, scheint es mir unmöglich, *gener* hier als Schwestermann zu verstehen. Wen man freilich dann als *gener* des Bischofs zu verstehen hätte, vermag ich nicht zu sagen.

⁹⁸) Im Gegensatz zu Delaborde, Jean de Joinville S. 252, No. 46, und Ulrich, Guy de Joinville S. 50, scheint es mir keinen Augenblick zweifelhaft, daß dieser Brief sich auf die bereits gefällte Entscheidung des Königs bezieht und deshalb später geschrieben sein muß als der Brief des Guy und seines Bruders Geoffroy (vgl. oben Anm. 93). Daß auch noch nach dieser Entscheidung der Zorn des Erzbischofs zu überwinden war, zeigt am deutlichsten JL 11115 (dazu oben Anm. 71).

⁹⁹) Vat. Reg. lat. 179, f. 134, No. 194; Bouquet, Recueil 16, 51D—52A, No. 167. Zu den Stellungnahmen einzelner Autoren vgl. folgende Anm.